

Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises
 als Kreispolizeibehörde
 ZA 1.2
 Hauptstr. 92
 58332 Schwelm

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen einer
 Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe***

Kleiner Waffenschein (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)

Personalien des Antragstellers

Nachname	_____
ggf. Geburtsname	_____
Vorname	_____
Geburtsdatum	_____
Geburtsort (Gemeinde, Landkreis, Land)	_____
Staatsangehörigkeit	_____
Adresse Straße, Haus-Nr.	_____
PLZ, Ort	_____
Nebenwohnung (Adresse) Straße, Haus-Nr.	_____
PLZ, Ort	_____
Telefon	_____
E-Mail	_____

Weitere Nebenwohnung(en)	
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort und Kreis	

Wohnungen in den letzten 5 Jahren:	
Jahr(e)	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

* Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.3(BGBl. I S. 4000)

1. Wurde Ihnen bereits ein(e)	Nr.	ausstellende Behörde	Gültig bis
Jahresjagdschein		/	/
Waffenbesitzkarte(n)		/	/
Waffenschein		/	/
Kleiner Waffenschein		/	/
ausgestellt? (Wenn ja, bitte entsprechende Angaben dazu machen)			
2. Sind oder waren Sie Mitglied einer verfassungswidrigen Organisation nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WaffG (siehe Merkblatt?)			
Ort, Datum		Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers	

Der Antrag muss unterschrieben bei der Kreispolizeibehörde in Schwelm eingereicht werden.

Hinweis: Die Überlassung der Schusswaffen ist binnen zwei Wochen anzuzeigen und die Waffenbesitzkarte zur Eintragung vorzulegen

Merkblatt

Kleiner Waffenschein
Erlaubnis gem. § 10 Abs. 4
Satz 4 des Waffengesetzes (WaffG)

Der Landrat des
Ennepe- Ruhr-Kreises als
Kreispolizeibehörde



Die Erlaubnisurkunde (Kleiner Waffenschein) berechtigt zum Führen von Waffen der Gattung

- Schreckschuss-,
- Reizstoff- und
- Signalwaffen

mit dem Zulassungszeichen des Physikalisch- Technischen- Bundesamtes (PTB).



Diese Erlaubnis berechtigt Sie nicht zum Führen von Waffen anderer Gattungen.

Führen:

Eine Waffe führt, wer o. g. Waffen außerhalb seiner Wohnung, seiner Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitztums (z. B. eingezäuntes Grundstück) zugriffsbereit bei sich trägt (z. B. Jackentasche, Handtasche oder auch im Auto). Das Führen von Waffen dieser oder anderer Art ist bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Kino, Fußballspielen, Märkten, etc.) generell verboten.

Hinweis:

Der Kleine Waffenschein ist beim Führen einer Waffe, zu dem diese Erlaubnis berechtigt, zusammen mit einem Personalausweis oder Reisepass mitzuführen und Polizisten oder sonst zur Kontrolle berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Das Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe ohne Kleinen Waffenschein stellt gem. § 52 Abs. 3 Nr. 2 a WaffG einen Straftatbestand dar und wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet.

Aufbewahrung:

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Auch erlaubnisfreie Waffen und Munition müssen in einem abschließbaren Behältnis (z.B. Geldkassette) aufbewahrt werden (§ 36 WaffG).

Schießen:

Verboten ist das Schießen außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums, außer in Fällen der Notwehr und des Notstandes. Ein Schießen mit Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen ist ausschließlich auf einem befriedeten Grundstück möglich, wenn

- das Grundstück gegen das unbefugte Betreten durch Zäune, Hecken, etc. gesichert ist (der Vorgarten ist also nicht ausreichend),
- der Hausrechtsinhaber ausdrücklich zustimmt,
- nur zugelassene Kartuschenmunition verwendet wird und
- sich in der Nähe keine brennbaren Objekte befinden.

Für das Abschießen von pyrotechnischer Munition (Signal- und Silvesterraketen, Leuchtsterne, Pfeifgeschosse, etc.) aus diesen Waffen ist grundsätzlich eine Schießerlaubnis erforderlich.

Silvester:

Das Abfeuern von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen an Silvester (31.12.) auf öffentlichem Grund ist, auch während der erlaubten Abbrandzeit, untersagt. Das Abfeuern einer solchen Waffe mit dem "Kleinen Waffenschein" auf öffentlichem Grund stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet wird, gleichzeitig kann die Waffe eingezogen werden. Das Abfeuern einer solchen Waffe ohne den "Kleinen Waffenschein" auf öffentlichem Grund stellt eine Straftat dar, die mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe (bis zu drei Jahren Haft) geahndet wird, gleichzeitig wird die Waffe eingezogen.

Hinweis: Dieses Merkblatt entbindet den Besitzer eines kleinen Waffenscheines nicht, sich über die waffenrechtlichen Bestimmungen zu informieren.